



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2006/06005**
Datum: 30.08.2006
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Frau Wolff, Sabine

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	20.09.2006	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der Stadträte Wolff/Schuh - Fraktion NEUES FORUM + UNABHÄNGIGE - zum Thema: Entgeltsatzerhebung für die Benutzung von Sportstätten und Bädern der Stadt Halle (Saale) für Schulen in freier Trägerschaft kurz vor Schulbeginn

Schulen in freier Trägerschaft wurden in den Ferien darüber informiert, dass sie zum Schuljahresbeginn einen Entgeltbetrag von 25,60 € pro Stunde für die Sporthallennutzung zu entrichten haben. Laut Satzung über die Entrichtung von Entgelten für die Benutzung von Sportstätten und Bädern der Stadt Halle (Saale) – Sportstättenentgeltsatzung – ist der Entgeltsatz nach § 6 Abs. 3 durch eine Sondervereinbarung zu regeln.

Wir fragen daher:

Welche Sondervereinbarung hat die Stadtverwaltung mit den Schulen in freier Trägerschaft in Bezug auf die Entrichtung von Entgelten für die Benutzung von Sportstätten und Bädern der Stadt Halle (Saale) – Sportstättenentgeltsatzung – getroffen?

Warum wurden die freien Träger so kurzfristig, entgegen der geübten Praxis, über die bevorstehende Entgeltsatzerhebung informiert?

Einen Tag vor Schulbeginn wurde eine Schule in freier Trägerschaft über eine bevorstehende Änderung der bereits im Frühjahr beantragten Turnhallenbesetzung informiert. Für die Schulleitung bedeutet diese Veränderung kurz vor Schulbeginn eine enorme zusätzliche Belastung: Umstellung des Stundenplanes, Einplanung einer zusätzlichen Aufsichtskraft (der Weg zur Halle ist aufwändiger als der zur bereits eingeplanten Turnhalle) usw.

Warum wurde der freie Träger so kurzfristig über die Änderung informiert?
Muss sich die Stadtverwaltung nicht an Bearbeitungsfristen halten?
Sind solche überhaupt in der Bearbeitung von Vorgängen vorgesehen?

gez. Sabine Wolff
Stadträtin NEUES FORUM

gez. Prof. Dr. Dieter Schuh
Stadtrat UNABHÄNGIGE

Die Antwort der Verwaltung lautet:

Gemäß § 64 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben Schulträger das Schulangebot und die Schulanlagen im erforderlichen Umfang vorzuhalten, mit der notwendigen Einrichtung auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten.

Als Schulträger der öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen ist die Stadt Halle (Saale) in der Pflicht, die materiell sächlichen Bedingungen für die Unterrichtsdurchführung dieser Schulen vorzuhalten, so auch die Bedingungen zur Durchführung des obligatorischen Sportunterrichtes.

Ein Gleiches gilt für alle anderen Träger von Schulen.

Während z.B. der Träger des Elisabeth-Gymnasiums und der Grundschule St. Franziskus durch die Vorhaltung einer eigenen Turnhalle sowie durch den Antrag auf Erwerb einer leerstehenden Turnhalle dieser Verantwortung nachkommt, haben andere Träger Nutzungszeiten gegen Entgeltzahlung vertraglich gebunden.

Für die Grundschulen in freien Trägerschaften Montessori, Waldorf und Kreativitätsschule wurden in den letzten Jahren ohne Grundlage in den Sporthallen der Stadt kostenlos Unterrichtszeiten zur Verfügung gestellt.

Im Schuljahr 2005/06 wurden somit für diese 3 Grundschulen 79 Stunden Sporthallennutzung pro Woche zur Verfügung gestellt.

Bei einer durchschnittlichen Nutzung der Sporthallen von 45 Wochenstunden ergibt dies einen Umfang von 1,76 Sporthallen des Typs KT 60.

Die durchschnittlichen Kosten für eine KT 60 betragen pro Jahr ca. 31.000 Euro (Miete, Bewirtschaftung, Reinigung).

Somit hat die Stadt indirekt einen unbaren Zuschuss in Höhe von ca. 54.500 Euro an diese drei Grundschulen geleistet.

Bei der derzeitigen Haushaltssituation der Stadt können solche freiwilligen Aufgaben nicht weiter finanziert werden.

Hinzu kommt, dass diese Leistung nicht als Zuschuss ausgewiesen ist, sondern sich bei den Ausgaben für die öffentlichen Schulen niederschlägt.

Wie anfangs erwähnt, ist die Stadt Halle (Saale) für die Sicherung des Unterrichtes an den öffentlichen Schulen der Stadt zuständig.

Somit konnte die Bereitstellung von Sporthallenzeiten für andere Schulen auch in den vorangegangenen Jahren immer erst nach Sicherung des Unterrichtes der öffentlichen Schulen erfolgen.

Da unterschiedliche Gründe und die geringen Abstimmungsmöglichkeiten in der Ferienzeit oft eine Klärung erst kurz vor oder nach Schuljahresbeginn ermöglichen, war die Eigenbedarfsklärung auch erst zu diesem Zeitpunkt abschließbar. Dies war und ist den Schulen in freien Trägerschaften bekannt, ebenso wie die Möglichkeit eventueller Veränderungen während des laufenden Schuljahres.

Der Fachbereich Schule, Sport und Bäder war bei der vor Beginn des Schuljahres 2006/07 erfolgten Information, dass zukünftig die Benutzung der Sporteinrichtungen kostenpflichtig ist, davon ausgegangen, dass durch die Schulträger dieser Schulen die eingeplanten Mittel für die Unterrichtssicherung auch die Kosten der Sicherung des Sportunterrichtes beinhalten.

Die Information an die betreffenden Schulen beinhaltet das Angebot, die Entgelte der Satzung als Sondervereinbarung für die Schulen in freier Trägerschaft um 50 % zu reduzieren.

Nach Rückinformation seitens der Schulen, dass in der Regel die Zahlungsbereitschaft vorliegt, aber für 2006 keine Mittel eingeplant sind und somit eine Zahlungsunfähigkeit besteht, hat und wird der Fachbereich Schule, Sport und Bäder Lösungen mit den Vorständen und Schulleitungen beraten. Die Ergebnisse werden im Dezember 2006 den Mitgliedern des Bildungsausschusses vorgestellt.

Die Erhebung von Nutzungsentgelt sowie der Zeitpunkt der Einsetzung werden mit den betreffenden Schulträgern jeweils als Einzelfall für das Jahr 2007 nochmals vereinbart.

Die Information geht den Schulen in den nächsten Tagen zu.

Dr. habil. Hans-Jochen Marquardt
Beigeordneter für Kultur und Bildung